



Geschäftsordnung

der Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK Hannover)
vom 13. März 1974 in der Fassung vom 4. September 1995,
letzte Änderung vom 11. März 2021

I. Allgemeines

§ 1

Die IHK wird für und in ihrem Bezirk tätig. Anfragen und Gesuche IHK-zugehöriger und nicht IHK-zugehöriger Betriebe, für die sachlich oder örtlich eine andere Industrie- und Handelskammer, eine andere berufsständische Kammer oder Organisation zuständig ist, sind zuständigkeitshalber an diese abzugeben, sofern nicht besondere Absprachen mit der anderen Kammer bzw. Organisation getroffen sind oder im Einzelfall die Zustimmung der betreffenden Kammer vorliegt. Anfragen von Privatpersonen sollen nur dann in Bearbeitung genommen werden, wenn dies im allgemeinen Aufgabenbereich der IHK liegt oder im allgemeinen Interesse der Wirtschaft notwendig erscheint.

§ 2

Behördliche Ersuchen und Anfragen sind auch dann zu bearbeiten, wenn die ersuchende Behörde außerhalb des IHK-Bezirks ihren Sitz hat. Ist die IHK nicht in der Lage, das Ersuchen oder die Anfrage sachdienlich zu beantworten, sind Ersuchen oder Anfragen unter Benachrichtigung der ersuchenden Behörde an die örtlich und sachlich zuständige Stelle abzugeben oder an die ersuchende Behörde zurückzugeben.

§ 3

Soweit damit zu rechnen ist, daß sich die IHK zu einem Sachverhalt gegenüber Gerichten, Behörden oder sonstigen staatlichen Stellen gutachtlich zu äußern hat, soll sie sich vorher den Beteiligten gegenüber nicht zur Sache äußern. Dies gilt insbesondere bei zu erwartenden oder schwebenden Rechtsstreitigkeiten.

§ 4

Die IHK ist nicht gehindert, sich bei Streitigkeiten zwischen Nicht-IHK-Zugehörigen und IHK-Zugehörigen oder bei Streitigkeiten unter IHK-Zugehörigen vermittelnd einzuschalten und auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken. Dabei kann die IHK, soweit nicht die Bestimmungen des "Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung" vom 13.12.1935 - RGBl. I S.

1478 - entgegenstehen, auf die Rechtslage und bestehende Handelsbräuche hinweisen, sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint.

§ 5

- (1) Die in der Satzung vorgeschriebene Bezeichnung der IHK bzw. die abgekürzte Form muß in dem gesamten Schriftverkehr der IHK geführt werden. Soweit es sich um innerdienstliche Äußerungen, insbesondere im Verkehr mit den Geschäftsstellen, handelt, kann auf die Bezeichnung der IHK verzichtet oder eine vereinfachte Bezeichnung verwendet werden.
- (2) Die Unterschriften müssen unter die Bezeichnung gesetzt werden. Die Befugnis zur Leistung der Unterschriften erteilen die von dem Hauptgeschäftsführer hierzu beauftragten Personen.

§ 6

Erklärungen, die die IHK vermögensrechtlich verpflichten, sind, soweit sie nicht den laufenden Zahlungsverkehr der IHK betreffen, vom Präsidenten oder seinem Vertreter und vom Hauptgeschäftsführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Erklärungen, die die IHK vermögensrechtlich verpflichten und den laufenden Zahlungsverkehr betreffen, sind von den gemäß der Satzung, dem Finanzstatut und den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen Befugten zu unterzeichnen.

§ 7

Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer oder deren Vertreter unterzeichnen ferner

1. Schreiben repräsentativen Charakters,
2. Schreiben, insbesondere Gutachten, gegenüber Gerichten und Behörden, deren Inhalt von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Tragweite ist,
3. Glückwunschkunden, Glückwunschsreiben und Beileidsschreiben.

§ 8

Bei Urkunden und Bescheinigungen ist neben der Bezeichnung der IHK und den Unterschriften das Siegel beizudrücken. Der Hauptgeschäftsführer bestimmt im einzelnen, wer zu seiner Führung befugt ist.

§ 9

Alle für die IHK bestimmten Schriftstücke sind der Posteingangsstelle zuzuleiten und mit Eingangsstempel, der das Datum des Eingangs ausweist, zu versehen.

§ 10

- (1) Die Repräsentationspflichten der IHK nehmen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer wahr. Dazu gehört auch die Teilnahme an Empfängen, wichtigen Firmenjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen. Das Präsidium beschließt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Präsidiums in Vertretung des Präsidenten die Repräsentationspflichten ausüben. Der Hauptgeschäftsführer kann bestimmen, daß die Repräsentationspflichten in seiner Vertretung durch die Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiter oder andere bei der IHK Beschäftigte wahrgenommen werden. Im Bereich der Wirtschaftsausschüsse nehmen die Repräsentationspflichten die Präsidialmitglieder aus den betreffenden Regionen oder die Vorsitzenden der Wirtschaftsausschüsse oder deren Stellvertreter wahr.
- (2) Sind sämtliche Präsidialmitglieder oder die Vorsitzenden der Wirtschaftsausschüsse verhindert, sind die Repräsentationspflichten durch möglichst ortsansässige Mitglieder der Vollversammlung oder des Ältestenrates ohne Rücksicht auf besondere Branchenverbundenheit zu übernehmen.

II. Vollversammlung

§ 11

- (1) Die Vollversammlung wird gemäß den Vorschriften der Satzung einberufen.
- (2) Eine Einladung mit Tagesordnung ist jeweils auch den Mitgliedern des Ältestenrates zuzuleiten.

§ 12

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der lebensälteste anwesende Vizepräsident.
- (2) Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt den Vorsitz das anwesende lebensälteste Vollversammlungsmittglied. Dieses führt in jedem Fall den Vorsitz, wenn über die Wahl des Präsidenten oder Angelegenheiten verhandelt wird, die das Präsidium unmittelbar betreffen.

§ 13

- (1) Die Gegenstände der Tagesordnung werden der Reihe nach beraten, soweit die Vollversammlung keine Abweichung beschließt.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu genehmigen. Zusätzliche Beratungspunkte können auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn niemand widerspricht. Beschlüsse kann die Vollversammlung nur in solchen Punkten fassen, die in der Tagesordnung oder einer Ergänzung hierzu gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung enthalten sind.

- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes, das an der Vollversammlung entschuldigt nicht teilgenommen hat, muß ein in die Tagesordnung zusätzlich aufgenommener Verhandlungsgegenstand bei der nächsten Sitzung erneut beraten werden.

§ 14

- (1) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Liegen gleichartige Anträge von verschiedener Tragweite vor, so ist über die weitergehenden Anträge zuerst abzustimmen.
- (3) Über Gegen- oder Abänderungsanträge ist vorweg abzustimmen.

§ 15

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Erheben einer Hand, soweit es sich nicht um die Wahlen zum Präsidium handelt oder die Vollversammlung Abweichendes beschließt.
- (2) Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen, sofern Widerspruch nicht erhoben wird.
- (3) Auf Verlangen von mindestens drei anwesenden Mitgliedern der Vollversammlung muß die Stimmabgabe geheim erfolgen. In diesem Falle bestimmt der Vorsitzende zwei der Anwesenden als Zähler.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder müssen deren Anträge, soweit sie die Mehrheit abgelehnt hat, mit kurzer Begründung in der Niederschrift vermerkt werden.

§ 16

- (1) Über die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten wird geheim mittels Stimmzettel abgestimmt. Die Wahl des Präsidenten ist in einem besonderen Wahlgang vorzunehmen.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Entfällt auf mehrere Anwärter die gleiche Stimmenzahl, findet ein weiterer Wahlgang statt. Ergibt auch dieser gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

§ 17

Jedes neu gewählte Mitglied der Vollversammlung gibt bei seiner Einführung eine Verpflichtungserklärung ab, die folgenden Wortlaut hat:

„Als Mitglied der Vollversammlung bin ich Vertreter der Gesamtwirtschaft des IHK-Bezirks. Ich übe das Amt stets verantwortungsbewusst, immer sachlich und unparteiisch aus, ohne mich von Interessen einzelner Personen, Gruppen, Unternehmen oder Branchen leiten zu lassen. Über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, habe ich Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung und auch im Fall einer späteren erneuten Mitgliedschaft in der Vollversammlung fort.“

Der Vorsitzende der Vollversammlung liest den Text der Verpflichtungserklärung dem zu Verpflichtenden vor, der sie durch Zustimmung bekräftigt. Diese Erklärung ist zu unterschreiben und von der IHK aufzubewahren.

§ 18

- (1) Über die Sitzungen der Vollversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer oder ihren Vertretern sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Hauptgeschäftsführer bestimmt.
- (2) Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern der Vollversammlung und des Ältestenrates innerhalb von sechs Wochen nach der Vollversammlung zuzuleiten. Beanstandungen sind binnen weiterer zwei Wochen dem Hauptgeschäftsführer mitzuteilen. Über die Beanstandungen und die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Vollversammlung zu beschließen.

III. Präsidium

§ 19

Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Präsidiums ein.

§ 20

In den Sitzungen führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der lebensälteste anwesende Vizepräsident den Vorsitz.

§ 21

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 22

Das Präsidium bestimmt, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt, in welcher Reihenfolge der Präsident von den Vizepräsidenten vertreten wird.

IV. Ausschüsse

§ 23

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Ausschüsse der IHK, ausgenommen den Berufsbildungsausschuß, der sich gemäß § 59 BBiG eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (2) Die Vollversammlung bestimmt den sachlichen und örtlichen Aufgabenbereich der Ausschüsse.

§ 24

Die Ausschußmitglieder sind zur uneigennütigen, gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Geheimhaltung der in ihrer Eigenschaft als Ausschußmitglieder zu ihrer Kenntnis gelangten Vorgänge und Tatsachen verpflichtet. Auf diese Verpflichtung ist in den Berufungsschreiben hinzuweisen. Soweit erforderlich, sind die Ausschußmitglieder schriftlich zu verpflichten. Dies gilt nicht bei Vollversammlungsmitgliedern.

§ 25

- (1) Die vom Hauptgeschäftsführer bestimmte Abteilung lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu den Sitzungen der Ausschüsse nach Bedarf ein, und zwar möglichst zehn Tage vor dem Sitzungstermin. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung etwaiger Vorschläge der Ausschußmitglieder aufstellt.
- (2) Der Ausschußvorsitzende leitet die Sitzungen, bei seiner Verhinderung der lebensälteste anwesende Stellvertreter. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz das lebensälteste anwesende Vollversammlungsmitglied.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Vertreter kann veranlassen, daß Nichtmitglieder als Sachverständige eingeladen werden, wenn dies zur Förderung der Beratung dienlich ist.
- (4) Die Ausschüsse beschließen über die zeitliche Folge ihrer Sitzungen. Unabhängig davon ist eine Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses dies beantragt.

§ 26

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 27

- (1) Die Ausschüsse legen ihre Auffassung in Form von Empfehlungen nieder, über die mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handerheben Beschluß gefaßt wird. Kommt keine einheitliche Meinungsbildung zustande, so ist auf Antrag der Minderheit in der Empfehlung darauf hinzuweisen und die abweichende Meinung zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Die Ausschüsse beschließen, ob und wieweit über eine Sitzung eine Niederschrift anzufertigen ist. Wird eine Niederschrift gefertigt, ist sie von dem vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind den Mitgliedern des Ausschusses spätestens innerhalb eines Monats nach der Sitzung zu übermitteln. Beanstandungen der Niederschrift sind der IHK innerhalb weiterer zwei Wochen mitzuteilen. In der nächsten Sitzung des Ausschusses ist über die Beanstandungen und die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.
- (2a) Der Vorsitzende kann in Abstimmung mit dem Beauftragten der IHK-Geschäftsführung Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach den beiden vorstehenden Sätzen muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (2b) Sitzungen eines Ausschusses dürfen durch Ausschussmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.
- (3) Im übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Bestimmungen über die Vollversammlung sinngemäß.

§ 28

- (1) Zur Behandlung bestimmter örtlicher oder sachlicher Fragen können die Ausschüsse Unterausschüsse bilden. Für das Verfahren in den Unterausschüssen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die Unterausschüsse können nicht dem Ausschuß angehörende Personen als Sachverständige hinzuziehen.

- (2) Die Unterausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Beratungen dem zuständigen Ausschuß zur abschließenden Behandlung mitzuteilen.

V. Arbeitskreise

§ 29

Das Präsidium kann zu seiner und zur Unterstützung der Geschäftsführung Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben bilden. Für die Berufung der Mitglieder und das Verfahren in den Arbeitskreisen gelten die Vorschriften über die Ausschüsse entsprechend.

VI. Geschäftsführung

§ 30

- (1) Alle bei der IHK Beschäftigten unterliegen dem Direktionsrecht des Hauptgeschäftsführers. Im übrigen regelt der Hauptgeschäftsführer die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abteilungs- und Geschäftsstellenleiter sowie der weiteren bei der IHK Beschäftigten in einem Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Die Abteilungs- und Geschäftsstellenleiter haben den Hauptgeschäftsführer fortlaufend über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Sie haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür zu sorgen, daß die Anweisungen des Hauptgeschäftsführers durchgeführt werden. Zum Erlaß von Anordnungen sind sie nur innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches berechtigt. Sie dürfen ohne Zustimmung des Hauptgeschäftsführers keine Anordnungen treffen, die die Zuständigkeit anderer Abteilungsleiter oder der Geschäftsstellenleiter betreffen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer und die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer können an den Sitzungen aller Ausschüsse, Arbeitskreise und sonstigen Gremien teilnehmen. Die Abteilungs- und Geschäftsstellenleiter nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise entsprechend ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit teil.

§ 31

Der Hauptgeschäftsführer wird im Falle seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten, wobei er deren Zuständigkeiten regelt. Die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig. Sind alle an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so werden sie von dem dazu vom Hauptgeschäftsführer bestimmten Abteilungsleiter vertreten.

§ 32

Alle bei der IHK Beschäftigten haben sich pflichtgemäß für die Arbeit der IHK im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen. Für die Übernahme von

Nebentätigkeiten, Nebenämtern, Aufsichtsrats- und politischen Ämtern gelten die Vorschriften für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst. Die Beschäftigten sind zu Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit, Interesse für die Fragen der in der Wirtschaft Tätigen sowie Sparsamkeit im Geschäftsaufwand der IHK verpflichtet.

§ 33

Der Hauptgeschäftsführer regelt den inneren Dienstbetrieb der IHK. Für das Rechnungswesen gelten das Finanzstatut und die hierzu erlassenen Bestimmungen.

VII. Geschäftsstellen

§ 34

- (1) Die Geschäftsstellen übernehmen die Erfüllung der Aufgaben der IHK zur selbständigen Bearbeitung, soweit ihnen diese vom Hauptgeschäftsführer zugewiesen sind. Ihnen obliegt insbesondere die Pflege der Verbindung zwischen den IHK-Zugehörigen und der IHK und der Beziehungen zu den Behörden und Dienststellen ihres Bereichs. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sind die Geschäftsstellen befugt, mit den Behörden ihres Bereiches unmittelbar dienstlich zu verkehren.
- (2) Sie führen im Schriftverkehr die Bezeichnung der IHK mit dem Zusatz "Geschäftsstelle (folgt Sitz der Geschäftsstelle)".

§ 35

- (1) Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung nur nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen kann, haben die Geschäftsstellen nach Hannover weiterzuleiten. Nach Bearbeitung werden die Geschäftsstellen von dem Ausgang der Angelegenheit unterrichtet.
- (2) Soweit sich aus den bei den Geschäftsstellen bearbeiteten Angelegenheiten Schriftverkehr mit Behörden oder Firmen und Privatpersonen außerhalb ihres Bereichs ergibt, ist dieser über Hannover zu leiten.
- (3) Behördliche Anfragen und Ersuchen, die aus den Bereichen der Geschäftsstellen an den IHK-Sitz gerichtet werden und nicht Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung betreffen, werden zur Bearbeitung an die Geschäftsstellen abgegeben. Soweit es sich um Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung handelt, sind die Geschäftsstellen vor der Erledigung einzuschalten und von der Erledigung zu unterrichten.
- (4) Die Geschäftsstellen haben, soweit ihnen Aufgaben zur unmittelbaren Erledigung übertragen sind, im Einvernehmen und in enger Fühlungnahme mit der zuständigen Fachabteilung zu handeln.

§ 36

Bei der Durchführung der der IHK als zuständige Stelle übertragenen Aufgaben im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes wirken die Geschäftsstellen mit.

§ 37

- (1) Die Fachabteilungen stellen den Geschäftsstellen laufend alle zentralen und bezirklichen Erlasse und Anweisungen der zuständigen Behörden sowie Mitteilungen und Rundschreiben zu, die für die IHK-Arbeit von Bedeutung sind. Von Rundschreiben an Firmen und Betriebe der Geschäftsbereiche ist den Geschäftsstellen eine Abschrift zuzuleiten.
- (2) Von allen wichtigen Rundschreiben, Berichten oder Stellungnahmen der Geschäftsstellen ist dem Hauptgeschäftsführer wöchentlich ein Durchschlag zu übersenden, soweit nicht eine sofortige Unterrichtung geboten ist.

§ 38

- (1) Die Geschäftsstellen führen ein Dienstsiegel nach Art des Dienstsiegels der IHK.
- (2) Die Benutzung des Dienstsiegels soll auf diejenigen Fällen beschränkt bleiben, in denen ein Schriftstück als dienstliche Verlautbarung der Geschäftsstelle besonders hervorgehoben werden soll.

§ 39

- (1) Die Geschäftsstellen haben in enger Fühlungnahme mit den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der in ihrem Bereich errichteten regionalen Wirtschaftsausschüsse zu handeln. Bei der Repräsentation der IHK haben die Geschäftsstellen die Vorsitzenden der Wirtschaftsausschüsse zu unterstützen.
- (2) Die Leiter der Geschäftsstellen werden von der IHK nach Anhörung der Vorsitzenden der im Bereich bestehenden regionalen Wirtschaftsausschüsse angestellt. Sie nehmen an allen Sitzungen dieser Wirtschaftsausschüsse teil und können hierzu weitere Mitarbeiter heranziehen.

* Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.